

Sicherheitsanweisung für DK- Fremdfirmen



Wichtige Rufnummern

Notruf:	112	Unfälle, Brände, Sonstige Notfälle
Arbeitssicherheit	123	
Umweltschutz:	109	
Pforte:	216	

Willkommen bei DK

Wir freuen uns, dass Sie als Auftragnehmer oder Subunternehmer auf unserem Werksgelände tätig sind. Wir möchten, dass Sie in unserem Betrieb sicher arbeiten. Um dies zu gewährleisten, soll Ihnen als Fremdfirma diese Sicherheitsanweisung helfen, wesentliche Verhaltens- und Sicherheitsregeln unseres Betriebes kennenzulernen.

Sollten dennoch Fragen auftauchen, so wenden Sie sich bitte direkt an den für Sie zuständigen Ansprechpartner (DK- Koordinator), der sich vor Arbeitsaufnahme bei Ihnen vorgestellt hat. Auskünfte erhalten Sie auch von unseren Fachabteilungen: Umweltschutz und Arbeitssicherheit.

**Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Qualität haben
in unserem Werk höchste Priorität!**

Mit dem Ziel einer beidseitigen zufriedenstellenden Zusammenarbeit und der Forderung, dass alle Arbeiten ausgeführt werden, ohne die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, die Umwelt und die Anlagen zu gefährden, bestehen wir auf strikte Einhaltung der folgenden Hinweise.

Bei Verstößen gegen die Sicherheitsregeln werden wir Ihren Mitarbeiter oder Ihre Firma vom Betriebsgelände verweisen. Sollten DK durch Verstöße sowie daraus resultierende Maßnahmen Kosten entstehen, werden wir Ihnen diese in Rechnung stellen.

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich.....	4
2. Allgemeine Bestimmungen	4
3. Arbeitsaufnahme.....	5
4. Baustelleneinrichtung	5
5. Brandschutz	6
6. Verkehrssicherheit	7
7. Einsatz von Hebezeugen.....	10
8. Schalthandlungen	10
9. Alkohol und andere berauschende Mittel	11
10. Erdarbeiten	11
11. Persönliche Schutzausrüstung	11
12. Meldung von Arbeitsunfällen	12
13. Einsatz von Arbeits- und Gefahrstoffen.....	12
14. Abfallbehandlung	13
15. Grundwasser- und Bodenschutz	15
16. Werkschutz	16
17. Haftung	16
18. Ausschluss anderweitiger allgemeiner Geschäftsbedingungen.....	16
19. Einweisungsbestätigung - Fremdfirmen.	17

1. **Geltungsbereich**

- Diese Anweisung gilt für alle Unternehmer und deren Mitarbeiter, durch die Unternehmer eingeschaltete Subunternehmer und deren Mitarbeiter, die auf dem Gelände der DK oder im Auftrag der DK auf anderen Grundstücken tätig werden. Sie ist bindender Bestandteil der Verträge und führt bei Missachtung zur Beendigung des Vertrages und somit zu Verlusten für Ihr Unternehmen.

2. **Allgemeine Bestimmungen**

Alle Mitarbeiter sind über die Besonderheiten der Arbeitsstelle vor Arbeitsbeginn zu unterweisen!

- Der Auftragnehmer (ausführender Lieferant) ist verpflichtet
 - die für sein Unternehmen sowie die für DK geltenden Vorschriften der Berufsgenossenschaft, die gesetzlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
 - alle Mitarbeiter seines Unternehmens einschließlich der von ihm eingesetzten Leiharbeiter und beauftragte Subunternehmer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei DK über den Inhalt dieser "Sicherheitsanweisung für Fremdfirmen" zu unterrichten und für deren Einhaltung zu sorgen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und dem DK- Koordinator vor Beginn der Arbeiten auszuhändigen.
 - den DK- Koordinator, vor Aufnahme der Arbeiten, über den Einsatz von Subunternehmen in Kenntnis zu setzen.
- Übernimmt der Auftragnehmer Tätigkeiten, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Tätigkeiten anderer Auftragnehmer bzw. der DK zusammenfällt, so ist er verpflichtet, sich mit diesen über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Für diesen Fall wird im Einvernehmen mit dem DK- Koordinator ein weisungsbefugter Koordinator für diese Baustelle bestellt.

- Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Arbeitssicherheit und umweltgerechtes Verhalten an seiner Arbeitsstelle und haftet dafür. Er hat dem DK- Koordinator die verantwortliche Aufsichtsperson (AN- Aufsichtsführender) vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu benennen. Die Aufsichtspflicht für die Ausführung der Transport- und Montagearbeiten liegt ausschließlich bei ihm.

Mitarbeiter dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen!

3. *Arbeitsaufnahme*

- Vor Aufnahme der Arbeit hat sich der Auftragnehmer bei dem zuständigen verantwortlichen Koordinator der DK (im weiteren nur noch DK-Koordinator genannt) zu melden und einweisen zu lassen. Vom DK- Koordinator erfährt er, ob er sich zusätzlich in einem Betrieb anmelden und einen Begehungsschein ausfüllen muss.
- Es dürfen nur die festgelegten Arbeitsbereiche betreten und die festgelegten kürzesten bzw. sichersten Wege zwischen Tor 1 – Gemeinschaftshaus – Arbeitsstelle benutzt werden. Einrichtungen und Gerätschaften der DK dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des DK-Koordinators benutzt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Notfalleinrichtungen, z.B. Erste Hilfe- Einrichtungen und Feuerlöscher.
Bei vorsätzlichem bzw. fahrlässigem Umgang mit Eigentum der DK haftet der Auftragnehmer für alle daraus entstehenden Schäden.

4. *Baustelleneinrichtung*

SOS: Auf Sauberkeit - Ordnung - Sicherheit legen wir größten Wert!

- Baustelleneinrichtungen (Bauwagen, Container etc.) dürfen nur an den vom DK- Koordinator zugewiesenen Stellen aufgestellt werden. Die Einrichtungen müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften, z.B. BG- Vorschriften, Arbeitsstättenverordnung, entsprechen.

- In den Baustelleneinrichtungen dürfen keine Druckgasflaschen, brennbare Flüssigkeiten nur in den vorschriftsmäßigen Kleinstmengen, gelagert werden. Notwendige Feuerlöschgeräte sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu installieren.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Bau-, Arbeits- und Lagerstellen, soweit notwendig, mit eigenem Absperrmaterial abzusperren und abzusichern. Hierzu gehört auch die Sicherung gegen Absturzgefahr. Für Ordnung und Sauberkeit ist zu sorgen.

5. **Brandschutz**

Verkehrs- und Rettungswege ständig freihalten!

- Sie sind verpflichtet alle Weisungen des DK- Koordinators zur Verhütung von Brand- und Explosionsgefahren zu befolgen.

Heißarbeiten immer anmelden. Rauchverbot beachten.

- Vor der Durchführung von Arbeiten mit erhöhter Brandgefahr wie z.B. Arbeiten mit offener Flamme, Schweißen, Brennen, Hartlöten und Schleifen in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen muss eine schriftliche "Erlaubnis für Schweißarbeiten" vom DK-Koordinator eingeholt werden.
- Zusätzlich sind in folgenden Bereichen aufgrund des besonderen Brand- und Explosionsrisikos alle Arbeiten und Tätigkeiten mit Wärme- und Funkenentwicklung verboten, z.B. Schweißen, Schleifen, Bohren, Rauchen usw.
 - In gasgefährdeten Bereichen
 - in allen Kabelkanälen und Schalträumen,
 - darüber hinaus in allen mit Rauchverbotszeichen gekennzeichneten Bereichen,
 - Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch den DK-Koordinator gestattet.

- Beim Betreten von Kabel- und Rohrkanälen ist ein Gaswarngerät mitzuführen. Das Gaswarngerät warnt vor Kohlenmonoxid, Sauerstoffmangel, Schwefelwasserstoff und explosionsfähiger Atmosphäre. Des Weiteren muss die Begehung in der Messwarte C angemeldet werden.
- Alle Abfälle und nicht mehr benötigte Arbeitsmittel, insbesondere brennbare Abfälle einschließlich gebrauchter Putzlappen sind täglich von der Arbeitsstelle zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der Aufstellungsort mitgebrachter Druckgasflaschen, ist dem DK-Koordinator vorher mitzuteilen. Erforderliche Sicherheitseinrichtungen, z.B. gegen Gasrücktritt und Flammendurchschlag, müssen vorhanden sein.

6. *Verkehrssicherheit*

Vorsicht! In den Produktionsbetrieben herrscht ein reger Stapler- und Kranbetrieb!

- Auf dem Werksgelände gelten grundsätzlich die Regeln der StVO.
- DK haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen, die außerhalb der ausgewiesenen bzw. zugewiesenen Parkflächen abgestellt wurden. Ausgeschlossen hiervon sind lediglich grob fahrlässig oder vorsätzlich durch die DK verursachte Schäden. DK haftet zudem nicht für Schäden, die an auf dem Werksgelände abgestellten Fahrzeugen durch Verunreinigungen entstehen.
- Arbeiten im Gefahrenbereich der Gleisanlagen dürfen nur nach Genehmigung durch den DK- Eisenbahnbetriebsleiter ausgeführt werden.

- Betreten der Bahnanlagen
 - Die Anlagen der Anschlußbahn dürfen außerhalb der zugelassenen Wege nur von Bediensteten, die den Eisenbahndienst ausüben, und Personen, die dazu amtlich befugt sind, betreten werden.
 - Der Aufenthalt im Gleisbereich ist zu vermeiden und nur aus zwingenden Gründen zulässig. In diesem Fall müssen alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.
- Überqueren der Bahnanlagen
 - Schienenfahrzeuge haben immer Vorfahrt.
 - Gleise dürfen -abgesehen von den vorgenannten Personen- nur an den dafür bestimmten Stellen überquert werden. Sie dürfen an diesen Stellen jedoch nicht überquert werden, wenn unmittelbar zu erkennen ist oder angezeigt wird, dass sich ein Eisenbahnfahrzeug nähert.
- Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebseinrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Gegenstände auf die Gleise zu legen oder sonstige Fahrthindernisse zu bereiten. Werden Schäden oder Verunreinigungen festgestellt, ist dies unverzüglich dem DK- Koordinator zu melden. Darüber hinaus ist es untersagt, unbefugt Weichen umzustellen, Schienenfahrzeuge in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

- Es ist grundsätzlich verboten, mit Fahrzeugen in die Produktionshallen zu fahren. Nur in unbedingt notwendigen Ausnahmefällen, z.B. zum Be- und Entladen, kann eine Sondererlaubnis für einen kurzfristigen Aufenthalt vom DK- Koordinator erteilt werden. In jedem Fall müssen Feuerwehrezufahrten freigehalten werden.

- In den Hallen dürfen Fußgänger nur die zugewiesenen - und falls vorhanden - gekennzeichneten Wege benutzen. Wegen des Fahrzeugverkehrs nicht durch Tore gehen - Türen nutzen.
- Auf den Werksstraßen darf maximal 10 km/h gefahren werden.
- Kreuzender Kranbetrieb hat in den Hallen grundsätzlich Vorfahrt.
- Zum Führen von Flurförderfahrzeugen ist neben den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisen eine Genehmigung der DK erforderlich. Falls für das Führen von Flurförderfahrzeugen spezielle Befähigungsnachweise/ Führerscheine vorgeschrieben sind, sind diese unaufgefordert dem DK- Koordinator vorzulegen. Der Verlust einer solchen notwendigen Lizenz ist unverzüglich dem DK-Koordinator zu offenbaren.
- Beim Einsatz von Dieselfahrzeugen in Hallen sind Maßnahmen zur Reduzierung von Dieselmotor- Emissionen nach dem Stand der Technik zu treffen.

Bei Absturzgefahr für Absturzsicherung sorgen!

- Derjenige, der einzelne Gitterroste aus einer Gitterrostfläche entfernen muss (z.B. um einen Transportdurchfluss zu erhalten), hat sich zunächst von der zuverlässigen Befestigung der umliegenden Gitterroste zu überzeugen. Erforderlichenfalls sind Befestigungsschrauben nachzuziehen.
Für Absperrmaßnahmen in der Umgebung der Öffnungsstelle und die notwendige Absturzsicherung ist zu sorgen. Die entfernten Gitterroste sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich wieder sachgerecht einzubauen.
- Die Benutzung von Mobiltelefonen und Funkgeräten während der Fahrt mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrräder, ist nicht gestattet.

7. *Einsatz von Hebezeugen*

- Der Kranführer von Mobilkränen ist für den sicheren Einsatz seines Hebezeuges und die Beachtung aller Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Sicherheitswidrige Weisungen dürfen nicht befolgt werden.
- Führerhausgesteuerte DK- Krane dürfen grundsätzlich nicht, flurbediente DK- Krane nur mit Zustimmung des DK- Koordinators nach vorheriger Einweisung benutzt werden.
- Zum Führen von Kranen ist neben den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisen eine Genehmigung der DK erforderlich. Falls für das Führen von Kranen spezielle Befähigungsnachweise/ Führerscheine vorgeschrieben sind, sind diese unaufgefordert dem DK-Koordinator vorzulegen. Der Verlust einer solchen notwendigen Lizenz ist unverzüglich dem DK-Koordinator zu offenbaren.

8. *Schalthandlungen*

Niemals Schaltgeräte und Armaturen nach eigenem Ermessen betätigen!

- Von dem Augenblick an, da eine vom Auftragnehmer errichtete elektrische Anlage unter Spannung gesetzt wird, ist neben dem DK-Koordinator auch dessen Schaltpersonal über alle vom Auftragnehmer beabsichtigten Schalthandlungen und über den Fortschritt der Montagearbeiten zu informieren. Alle Schalthandlungen (auch Probeschaltungen) dürfen vom Auftragnehmer nur durchgeführt werden, nachdem der Schaltberechtigte der DK die Freigabe hierzu erteilt hat.

Die Verantwortung für die Sicherheitsmaßnahmen der neu erstellten bzw. erweiterten Anlagen übernimmt die DK erst nach vorläufiger Betriebsübernahme.

Anlagen, die in Erprobung sind, müssen als solche gekennzeichnet werden, z.B. durch rot-weiße Bänderolen und Schild mit Aufschrift.

9. ***Alkohol und andere berauschende Mittel***

**Arbeiten unter Alkohol- oder Drogeneinfluß
ist strikt untersagt!**

- Das Mitbringen und die Einnahme jeglicher Art von alkoholischen Getränken und berauschender Mittel ist strengstens verboten. Personen, die im Verdacht stehen Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich genommen haben, oder diese mit sich führen, werden umgehend vom Betriebsgelände verwiesen. Sollten DK durch diese Maßnahme Kosten entstehen, werden wir Ihnen diese in Rechnung stellen.

10. ***Erdarbeiten***

- Erdarbeiten dürfen nur nach Erteilung einer Schachterlaubnis von der Bauabteilung durchgeführt werden.

11. ***Persönliche Schutzausrüstung***

Die Gebotsschilder zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung sind strikt einzuhalten.

- Neben der allgemeinen, durch die Sicherheitsvorschriften geregelten, Tragepflicht gilt:
 - Schutzhelme, Schutzbrillen und Sicherheitsschuhe müssen auf dem gesamten Werksgelände getragen werden.
Diese Tragepflicht entfällt:
 - in Büros oder büroähnlichen Räumen
 - bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende auf direktem Weg zwischen Umkleideräumen und Büros bzw. Arbeitsstellen
 - auf direktem Weg zwischen Werkseingang und Gemeinschaftshaus C
 - auf direktem Weg zwischen Werkseingang und Verwaltungsgebäude
 - im unmittelbaren Bereich des Werkseinganges und der Fahrradhalle

- Um einen Mindestschutz vor heißen Teilen oder flüssigen Massen zu gewährleisten, muss Arbeitskleidung / Schutzkleidung nach Absprache mit dem DK- Koordinator im unmittelbaren Bereich der Schmelz- und Gießanlagen getragen werden.
- In allen Produktionshallen einschließlich der Nebenräume und Werkstätten ist der Aufenthalt in kurzen Hosen verboten.
- Im Bereich des Hochofens und der Gießmaschine besteht die Gefahr des Spritzens von Flüssigeisen. Muss während des Betriebes in der Nähe der Anlagen gearbeitet werden, müssen besondere Sicherheitsvorkehrungen in Absprache mit der zuständigen Betriebsleitung getroffen werden.

12. Meldung von Arbeitsunfällen

- Unfallereignisse, die sich bei der DK ereignen, sind dem DK- Koordinator unverzüglich zu melden. Dieser erstellt anschließend einen Unfall- Ereignis- Bericht.

13. Einsatz von Arbeits- und Gefahrstoffen

In gasgefährdeten Bereichen Gefährdungsanalyse gasgefährdeter Bereiche beachten

- Unzulässige Stoffe

Der Einsatz von Stoffen Chemikalien- Verbotsverordnung ist untersagt:

- z.B. FCKWs,
- chlorierte Kohlenwasserstoffe,
- asbesthaltige Stoffe.
- usw.

- Folgende Stoffe dürfen erst nach Zustimmung durch die Abt. Arbeitssicherheit eingesetzt werden:
 - radioaktive Stoffe,
 - giftige und sehr giftige Stoffe,
 - Stoffe, in denen Enzyme oder Mikroorganismen enthalten sind,
 - krebserzeugende Stoffe,
 - usw.

Gefahrstoffe dürfen nur in der unbedingt notwendigen Menge bei DK vorübergehend gelagert werden. Wenn absehbar ist, dass derartige gelagerte Materialien / Stoffe einer Fremdfirma nicht mehr benötigt werden, so sind diese unverzüglich unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsrichtlinien vom Werksgelände zu entfernen. Etwaige Abfallbeseitigungspflichten bleiben davon unberührt.

- Sicherheitsdatenblatt und Informationsweitergabe

Gefahrstoffe dürfen nur nach vorheriger Anmeldung auf das Betriebsgelände gebracht werden. Hierzu ist das aktuelle EG-Sicherheitsdatenblatt durch die Fremdfirma zu beschaffen. Durch den DK-Koordinator ist der "Erlaubnisschein für Gefahrstoffe" auszufüllen und an die Bereiche Arbeitssicherheit und Umweltschutz zur Genehmigung weiterzuleiten.

Vor Arbeitsaufnahme ist eine Betriebsanweisung gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung zu erstellen, die Mitarbeiter sind zu unterweisen, die Unterweisung ist zu dokumentieren und dem DK-Koordinator vor Beginn der Arbeiten auszuhändigen.

14. Abfallbehandlung

Umweltgerechtes Verhalten wird vorausgesetzt!

- Es ist verboten, Abfall von außen auf das Betriebsgelände der DK einzubringen und ohne Entsorgungsgenehmigung vom Betriebsgelände zu entfernen.
- Es ist verboten, Abfall außerhalb der vorgesehenen Sammelgefäße zu lagern.

- Abfallerzeuger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für alle bei der Tätigkeit der Fremdfirma entstehenden Abfälle ist die Fremdfirma.

Der Fremdfirma obliegen daher alle Pflichten zur ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Entsorgung. (Insbesondere bei Bau-tätigkeiten).

- Für Kleinmengen können nach Absprache und vorheriger Genehmigung mit dem DK- Koordinator die durch DK bereitgestellten Abfall- Kübel/Tonnen im Werksgelände genutzt werden. Die jeweilige Beschriftung der Abfallkübel ist zu beachten.
- Ausgeschlossen von dieser Sammlung sind in jedem Fall Abfälle, die Gefahrstoffe darstellen oder Behältnisse/ Verpackungen von Gefahrstoffen. Insbesondere ausgeschlossen sind:
 - Leuchtmittel
 - Kondensatoren
 - Batterien
 - Lackdosen
 - Spraydosen
- Verpackungen müssen gemäß Verpackungsverordnung dem Hersteller/Vertreiber zurückgegeben werden.
- Große Mengen von Abfällen müssen durch die Fremdfirma selber entsorgt werden. Im Normalfall ist im jeweils zugrunde liegenden Auftrag hierzu näheres festgelegt.
- Entstehen durch eine Fremdfirma Kosten durch nicht richtige Abfalltrennung, so werden die der DK entstehenden Mehrkosten für Sammlung, Nachsortierung, Transport, ggf. entstandene schädliche Bodenveränderungen usw. der Fremdfirma verrechnet oder in Rechnung gestellt.

15. Grundwasser- und Bodenschutz

- Es dürfen keine Stoffe in den Boden, Grundwasser, Kühlwasser oder Kanalisation gelangen. Dies gilt insbesondere für Öle und Reinigungsmittel sowie reinigungsmittelhaltige Putzwässer ! Putzwässer dürfen grundsätzlich nur in die Schmutzwasserkanalisation (z.B. über Sanitäreinrichtungen) und nicht über Kanalöffnungen eingeleitet werden. Bei umweltrelevanten Schadensereignissen ist unverzüglich der DK- Koordinator und der Umweltschutzbeauftragte der DK zu benachrichtigen.
- Bei Tätigkeiten, die ein besonderes Risiko in Bezug auf das Eindringen von Ölen o.ä. in den Untergrund bedeuten, sind alle vorsorglichen Maßnahmen zur Verringerung des Ausmaßes zu treffen. Insbesondere ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten bzw. in einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne zu arbeiten.
- Die DK verfügt über getrennte Kanalisationen für Schmutz- und Regenwasser. Das Regenwasser wird direkt in den Rhein eingeleitet. Reinigungswässer oder Öle richten daher besonders in der Regenwasserkanalisation erheblichen Schaden an und dürfen daher nicht dort eingebracht werden.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn es im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers auf dem Werksgelände des Auftraggebers zu von dem Auftragnehmer verursachten Verunreinigungen des Bodens (bebaute und unbebaute Flächen) mit Stoffen, insbesondere wassergefährdenden Stoffen, gekommen ist (z.B. Verschüttung oder Auslaufen von Öl, Lacken, Lösemittel etc.). Der Auftragnehmer wird auf seine Kosten nach Abstimmung mit dem Auftraggeber eine umfassende und einwandfreie Beseitigung dieser Verunreinigung in der Weise vornehmen, dass keinerlei Rückstände auf oder im Boden verbleiben.

16. Werkschutz

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Weisungen des Werkschutzes, des DK- Koordinators, der Betriebsleiter sowie der Geschäftsführung Folge zu leisten und Inhaltskontrollen von Fahrzeugräumen, Bauwagen, Werkzeugkisten u.ä. zu dulden.
- Auf dem Werksgelände ist grundsätzliches Fotografier- und Filmverbot. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Geschäftsleitung.

17. Haftung

- Der Auftragnehmer haftet für jeden aus der Nichteinhaltung der vorbezeichneten Regeln entstehenden Schaden, egal ob er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde.

18. Ausschluss anderweitiger allgemeiner Geschäftsbedingungen

- Die Geltung dieser Sicherheitsanweisung widersprechender vom Auftragnehmer verwendeter AGB's wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Verstöße gegen die DK Sicherheitsanweisung können mit einem Hausverbot geahndet werden!

19. Einweisungsbestätigung - Fremdfirmen

Hiermit bestätige ich, daß ich über die

Sicherheitsanweisung für DK- Fremdfirmen

weitere spezielle Anweisungen:

informiert wurde und mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut bin.
Es wurde mir Gelegenheit gegeben, Fragen zu stellen.
Die Aufenthaltserlaubnis beschränkt sich auf die Betriebsbereiche

Alle nicht aufgeführten Betriebsbereiche dürfen von mir und unseren Mitarbeitern nicht betreten werden. Die zulässigen Zugangswege zur Baustelle und Rettungswege sind mir bekannt.

Ich wurde besonders darauf hingewiesen, dass ich für die Unterweisung der Mitarbeiter unseres Unternehmens anhand der Sicherheits- und Betriebsanweisungen verantwortlich bin.

Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass Unternehmen, die im Auftrag der von mir vertretenen Firmen tätig sind (Sub-Unternehmen), entsprechend zu unterweisen sind.

Über die Durchführung der Unterweisung wird von mir eine Liste geführt, aus der der Unterweisungstermin hervorgeht und die Teilnahme der unterwiesenen Personen durch Unterschrift bestätigt wird.

Die Unterweisung wird von mir regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich wiederholt.

Die Unterweisungslisten und eine Bestätigung der Teilnahme an den Unterweisungen der von uns beauftragten Subunternehmen wird an der Bau-/Montagestelle vorgehalten und kann jederzeit eingesehen werden.

Zur Sicherstellung der Fremdfirmenkoordination wurde ich darauf hingewiesen, dass vor Beginn jeder Arbeit die Freigabe durch den DK- Koordinator vorliegen muß.

Diese Freigabe hat mindestens täglich zu erfolgen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies gesondert schriftlich für einen bestimmten Zeitraum bzw. Arbeitsumfang vereinbart wurde.

Duisburg, den

Firma

DK Recycling und Roheisen

Aufsichtführender Fremdfirma

DK- Koordinator

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Ergänzungen
